

## Voraussetzungen für die Förderung

### Gefördert werden können PVA auf

#### ALTLASTEN >

- Die Fläche muss im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) erfasst sein. Sofern die Fläche bereits aus dem Kataster entlassen wurde, muss der Entlassungsbescheid Bedingungen und Auflagen enthalten, aus denen die weiterhin vorhandene Beeinträchtigung der Bodenfunktionen hervorgeht.
- Bei der Fläche muss zumindest die orientierende Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) abgeschlossen sein.
- Durch die PVA dürfen nach BBodSchG erforderliche Maßnahmen nicht eingeschränkt oder behindert werden.

#### DEPONIEREN >

- Bei abfallrechtlich genehmigten Deponien oder Deponieabschnitten der Klassen 0, I, II und III nach dem Aufbringen der endgültigen Oberflächenabdichtung (bei DK 0 Oberflächenabdeckung).
- Durch die PVA dürfen deponierechtliche Nachsorgemaßnahmen sowie naturschutzfachliche oder landschaftspflegerische Maßnahmen nicht eingeschränkt oder behindert werden.
- Geplante Vorhaben sind vor Antragstellung der zuständigen abfallrechtlichen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Maßgeblich sind die ‚Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen im Programm „Alte Lasten – Neue Energien“ (Förderrichtlinien Alte Lasten – Neue Energien – ALNE-FÖR)‘ in der aktuell gültigen Fassung.



**Gesellschaft zur Altlastensanierung  
in Bayern mbH (GAB)**

Innere Wiener Straße 11a/1  
81667 München  
gab@altlasten-bayern.de  
www.altlasten-bayern.de

Stand: 01.08.2012



#### FÖRDERPROGRAMM >

## „Alte Lasten – Neue Energien“

**Förderung von Photovoltaikanlagen  
auf Altlasten und Deponien**

Nutzung der Bilder mit freundlicher Genehmigung der R & H Umwelt GmbH



# „Alte Lasten – Neue Energien“



Die GAB unterstützt mit dem Förderprogramm „Alte Lasten – Neue Energien“ kommunale und private Betreiber von PVA bei der Errichtung der Anlagen auf Altlasten und Deponien in Bayern.

## Warum wurde das Förderprogramm aufgelegt?

Durch die Förderung sollen die bei diesen vorge nutzten Flächen anfallenden Mehrkosten (z. B. wegen erhöhter planerischer und baulicher Anforderungen) weitgehend kompensiert und so die Errichtung von PVA wirtschaftlich attraktiver gestaltet werden. Zusätzlich werden die vorge nutzten Flächen dem Wirtschaftskreislauf zurückgeführt. Im Rahmen des Flächenrecyclings wird damit ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Freiflächen geleistet.

## Wer kann die Förderung beantragen?

Zuwendungsberechtigt ist der Betreiber der PVA. Infrage kommen z. B.

- Kommunale Körperschaften und deren Eigenbetriebe
- GmbH & Co. KG (auch mit kommunaler Beteiligung)
- GmbH
- Eingetragene Vereine, Genossenschaften und Betreibergesellschaften, die das Errichten und Betreiben von Bürgersolaranlagen zum Zweck haben.

## Wie ist die Laufzeit des Programms?

Die Förderrichtlinien treten am 1. August 2012 in Kraft. Derzeit können nur Maßnahmen gefördert werden, für die der GAB bis spätestens 31. Dezember 2014 ein vollständiger Förderantrag vorliegt. Zur Verteilung der Fördermittel erstellt die GAB im Einvernehmen mit dem StMUG eine Prioritätenliste, die regelmäßig fortgeschrieben wird. Vorhaben mit Bürgerbeteiligung (z. B. „Bürgersolaranlagen“) können hierbei bevorzugt berücksichtigt werden.

## Wie sieht die Förderung aus?

Die Förderung erfolgt projektbezogen (Projektförderung) mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung). Der Zuwendungsempfänger erhält eine Förderung in Höhe von 200 Euro pro installiertem kW<sub>p</sub>.

Die maximale Förderung beträgt 200.000 Euro. Wenn die Höhe der Förderung 20.000 Euro unterschreiten würde, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Die gewährten Zuwendungen sind „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 und dürfen in der Gesamtsumme in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro (brutto) nicht übersteigen. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als „De-minimis“-Beihilfe abzugeben.

Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller in einer Verwendungsbestätigung die errichtete Nennleistung der PVA nachweist. Wird die PVA nach der Inbetriebnahme weniger als 20 Jahre für den Verwendungszweck genutzt, ermäßigt sich die Zuwendung je fehlendem vollen Jahr um 5 v. H.. Die GAB wird dann die überschüssige Förderung zurückfordern.

## Wo bekomme ich die Unterlagen und wo kann ich einen Antrag stellen?

Auf der Homepage der GAB unter [www.altlasten-bayern.de](http://www.altlasten-bayern.de) finden Sie die kompletten Unterlagen.

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die GAB zu richten.

Wir empfehlen Ihnen, dass Sie sich schon frühzeitig vor Antragsstellung mit uns in Verbindung setzen, damit wir das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen können.

## Was muss bei Antragstellung berücksichtigt werden?

Für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden sollen, gelten die allgemeinen Förderbestimmungen für staatliche Zuwendungen. Sowohl kommunale als auch private Antragsteller müssen vor der Auftragsvergabe gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K/ANBest-P) regelmäßig eine öffentliche Ausschreibung nach VOB/A durchführen. Ebenso darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

Folgende Anlagen sind zur Vollständigkeit des Antrags und zur Bearbeitung zwingend erforderlich:

- genaue Beschreibung der zu fördernden PVA und Lagepläne mit Flurnummern,
- vollständiger und nachvollziehbarer Finanzierungsplan,
- Nennleistung der geplanten PVA in kW<sub>p</sub>,
- bei Vorhaben auf abfallrechtlichen Deponien die Entscheidung der zuständigen abfallrechtlichen Genehmigungsbehörde zur Art der erforderlichen Genehmigung,
- bei Altlasten ein Auszug aus dem Kataster nach Art. 3 BayBodSchG bzw. bei sanierten Altlasten der Entlassungsbescheid,
- Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als „De-minimis“-Beihilfe,
- Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen.

Bei einer Förderung aus dem Förderprogramm „Alte Lasten – Neue Energien“ gilt grundsätzlich, dass der Zuwendungsempfänger mit der Maßnahme erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids beginnen darf. Als Maßnahmenbeginn wird auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags angesehen. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe von triftigen Gründen kann in Ausnahmefällen mit der Maßnahme vorzeitig begonnen werden, wenn der Antragsteller zuvor die schriftliche Zustimmung der GAB erhalten hat. Die bewilligten Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme verwendet werden. Die installierte Leistung in kW<sub>p</sub> ist der GAB in geeigneter Weise zu belegen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Verwendungsbestätigung.